

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung
wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend
ihrer Gefährlichkeit

- VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS) -

Punkt der 606. Sitzung des Bundesrates am 10. November 1989

A

1. Der Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Nummer 3.4

In Nummer 3.4 ist folgender Absatz anzufügen:

"Die nach dem VCI-Konzept zur Selbsteinstufung von Stoffen und Zubereitungen in Wassergefährdungsklassen eingestuften Stoffe sind bis zu ihrer offiziellen Einstufung durch die Kommission "Bewertung wassergefährdender Stoffe" (KBwS) i. S. dieser Verwaltungsvorschrift zu behandeln."

Begründung:

Die Verwaltungsvorschrift enthält keine Regelung für die nach dem VCI-Konzept eingestuften Stoffe. Diese Lücke könnte bei den Anwendern der Stoffliste zu Rechtsunsicherheit führen. Das mit der Kommission "Bewertung wassergefährdender Stoffe" abgestimmte Selbsteinstufungskonzept hat sich bereits in der Praxis bewährt (bis jetzt über 1.000 eingestufte Stoffe).

Ausgeliefert am

31. OKT. 1989

490/1/89

- 2 -

B

2. Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfehlen dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.